



Satzung

Des Vereins der Freunde und Förderer der Klosterschulen „Unserer Lieben Frau“ Offenburg e. V.

Der Verein führt den Namen

Verein der Freunde und Förderer der Klosterschulen
(Mädchengymnasium und Mädchen-Realschule)
„Unserer Lieben Frau“ Offenburg e.V.

Er hat den Sitz in Offenburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Beratung, Förderung und Unterstützung der Klosterschulen und ihrer Schülerinnen.

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen (Firmen, Vereine, Körperschaften)

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Auflösung der juristischen Person oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres.

§4 Einkünfte des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) dem Jahresbeitrag der Einzelmitglieder,
- b) dem Jahresbeitrag von Mitgliedern, die juristische Personen sind,
- c) freiwillige Zuwendungen in Form von Spenden,
- d) den Erträgen des Vereinsvermögens.

Über die Höhe des Mindestbeitrags entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§5 Verwendung der Gewinne

Etwaige Gewinne und das Vermögen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und die Verwaltungsaufgaben des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliedsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung

Diese wird alle zwei Jahre durchgeführt. Die Einladung hat mindestens ein Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich mindestens 14 Tage vorher eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- e) die Beschlussfassung über alle ihr durch den Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Für die Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

2. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes beantragt wird. Die Einladung hat mindestens einen Monat vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassensführer.

Diese fünf Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten in der Weise, dass zwei Vorstandsmitglieder Erklärungen im Namen des Vereins abgeben. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel. Der Kassensführer hat hierüber Buch zu führen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit in Vorstandssitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, bzw. am Entschluss beteiligt sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§9 Der Beirat

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Fragen.

- a) der/die Direktor/in der Klosterschulen,
- b) ein Vertreter des Lehrerkollegiums,
- c) ein Vertreter des Elternbeirats,
- d) eine Vertreterin der Schülerinnen.

Der Beirat wählt aus den eigenen Reihen einen Beiratsvorsitzenden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden. Über die Beiratssitzung werden Protokolle geführt, die durch den Beiratsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Beirates zu unterzeichnen sind.

Der Vorstand kann weitere Personen in den Beirat berufen.

§10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können bei der Mitgliederversammlung beantragt werden. Sie bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann – soweit von den Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der anwesenden Mitglieder ein neuer begründeter Antrag eingebracht wird – eine zweite Versammlung einberufen werden. Die Beschlüsse der zweiten Versammlung sind mit einfacher Stimmenmehrheit gültig.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Kath. Pfarrei Heilig Kreuz Offenburg zu, die verpflichtet ist, diese Mittel nur für die Klosterschulen zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.03.1998 in Offenburg beschlossen.